

MobiLife

Lebensversicherungen

Ergänzende Bedingungen (ER) Erwerbsunfähigkeitsrenten und Prämienbefreiung

Ausgabe Mai 2010

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite
1 <u>Welches sind unsere Leistungen?</u>	2
2 <u>Wann liegt Erwerbsunfähigkeit vor?</u>	2
3 <u>Wann besteht Ihre Mitwirkungspflicht?</u>	2
4 <u>Welches sind die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit?</u>	2
5 <u>Wie wird die Erwerbsunfähigkeit berechnet?</u>	3
6 <u>Wie wird die Höhe der Leistungen festgelegt?</u>	3
7 <u>Welche Leistungseinschränkungen bestehen?</u>	3
8 <u>Wann sind unsere Leistungen vorläufig provisorisch?</u>	3
9 <u>Wann werden unsere Leistungen fällig?</u>	3
10 <u>Bis wann werden unsere Leistungen ausgerichtet?</u>	3
11 <u>Was geschieht, wenn sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit ändert?</u>	3
12 <u>Was sind Risikoklassen?</u>	4
13 <u>Was gilt für die Tarifgarantie und die Überschussbeteiligung?</u>	4
14 <u>Was geschieht bei einem Prämienverzug?</u>	4
15 <u>Können Sie Ihre Versicherung zurückkaufen oder prämienfrei weiterführen?</u>	4

Die Mobiliar
Versicherungen & Vorsorge

Ergänzende Bedingungen

Erwerbsunfähigkeitsrenten und Prämienbefreiung

Ausgabe Mai 2010

Der Versicherer ist die Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz in Nyon, nachfolgend «die Mobiliar» genannt.

1 Welches sind unsere Leistungen?

Wird die versicherte Person während der Vertragsdauer erwerbsunfähig, so erbringen wir die in der Police umschriebenen Leistungen.

Für die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss. Vorliegend handelt es sich um eine Schadensversicherung. Die Mobiliar kürzt jedoch Ihre Leistungen nicht infolge Überversicherung. Sie kann Rückgriff auf allfällige haftpflichtige Dritte vornehmen.

2 Wann liegt Erwerbsunfähigkeit vor?

Eine Erwerbsunfähigkeit liegt dann vor, wenn die versicherte Person infolge einer medizinisch objektiv feststellbaren Krankheit oder eines Unfalls ausser Stande ist, ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben (Arbeitsunfähigkeit) und wenn daraus ein finanzieller Nachteil resultiert. Der Grad der Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich wird durch ärztliche Zeugnisse und Gutachten festgelegt. Dabei wird ebenfalls geprüft, ob durch anderweitige Massnahmen eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit möglich ist. Zumutbar ist eine Erwerbstätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten und der Lebensstellung der versicherten Person entspricht, auch wenn die dafür notwendigen Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen.

3 Wann besteht Ihre Mitwirkungspflicht?

3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, die Mobiliar bei der Ermittlung der Erwerbsunfähigkeit vollumfänglich zu unterstützen. Die Mobiliar kann folgende Unterlagen einfordern:

- die Erstellung von fachärztlichen Gutachten und Expertisen in der Schweiz,
- die Offenlegung der persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse.

Die Mobiliar kann die Teilnahme einer allfälligen Umschulung verlangen.

Die Mobiliar hat Einsichtsrecht:

- in die IV-Akten,
- in die Dossiers anderer Versicherer oder anderer von uns beauftragten Stellen,

- in medizinische Berichte,
- in die Steuererklärung,
- in Konten der Ausgleichskassen.

3.2 Wird dieser Pflicht schuldhaft innert vier Wochen nach erfolgter Mahnung und unter Androhung von Säumnisfolgen nicht nachgekommen, so können wir die Auszahlung von Erwerbsunfähigkeitsleistungen verweigern.

3.3 Wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz und/oder ihren ständigen Aufenthalt (im Sinn von Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs) zum Zeitpunkt des Leistungsantrags nicht in der Schweiz oder in Liechtenstein hat, behält sich die Mobiliar das Recht vor, zu verlangen, dass die ärztlichen Untersuchungen auf Kosten der versicherten Person bzw. des Versicherungsnehmers in der Schweiz bei einem Arzt ihrer Wahl durchgeführt werden. Ausserdem muss die versicherte Person der Mobiliar alle Unterlagen vorlegen, die für die Festlegung ihres Leistungsanspruchs erforderlich sind (insbesondere die Dokumente, die für die Bestimmung des Erwerbsausfalls nützlich sind).

4 Welches sind die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit?

4.1 **Bei Unselbständigerwerbenden** gilt zur Bestimmung des Erwerbsausfalls als Vergleichsbasis das AHV-pflichtige Einkommen im Kalendermonat vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

a **Bei Erwerbstätigen mit einem Beschäftigungsgrad von 100%** kann der Grad der Erwerbsunfähigkeit höchstens dem Prozentsatz entsprechen, um welchen sich das Erwerbseinkommen vermindert.

b **Bei Erwerbstätigen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100%** ist für die Bestimmung des Grades der Erwerbsunfähigkeit der verminderte Prozentsatz der Teilzeit-Erwerbstätigkeit zuzüglich der anteilmässigen Arbeitsunfähigkeit für die restliche Zeit in Ausbildung oder in der Haushaltstätigkeit gemäss Ziffer 4.3 massgebend.

4.2 **Bei Selbständigerwerbenden und bei Arbeitnehmern mit schwankendem oder unregelmässigem Einkommen** wird zur Bestimmung des Erwerbsausfalls der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens herangezogen. Massgebend sind die drei vollen Kalenderjahre, die dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangehen.

4.3 **Bei versicherten Personen ohne AHV-pflichtiges Einkommen mit Haushaltstätigkeit oder in Ausbildung** ergibt sich die Arbeitsunfähigkeit aus der Gegenüberstellung der Tätigkeiten, welche die versicherte Person vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens vornehmen konnte mit den Tätigkeiten, die sie nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens vornehmen kann.

4.4 Versicherte Personen, die seit mehr als einem Jahr ohne AHV-pflichtiges Einkommen oder ohne Haushaltstätigkeit sind oder sich nicht in einer Ausbildung befinden, haben keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsleistungen. Für Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.1.

4.5 Kommt es in den oben genannten Fällen zu einem Erwerbsunterbruch von insgesamt drei Jahren und steht die versicherte Person nicht in Ausbildung oder führt vollzeitlich den Haushalt, entsteht ebenfalls kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsleistungen.

5 Wie wird die Erwerbsunfähigkeit berechnet?

Zur Berechnung des Erwerbseinkommens wird das Erwerbseinkommen der versicherten Person vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit jenem verglichen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch erzielt oder das sie bei einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch erzielen könnte. Vorbehalten bleibt die Ermittlung der Erwerbsunfähigkeit im Rahmen von Ziffer 4.3.

6 Wie wird die Höhe der Leistungen festgelegt?

Die Leistungen bemessen sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Teilweise Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von 70% oder mehr, erbringen wir die vollen Leistungen.

7 Welche Leistungseinschränkungen bestehen?

7.1 Wir erbringen keine Erwerbsunfähigkeitsleistungen, wenn die Erwerbsunfähigkeit absichtlich oder durch Selbsttötungsversuch herbeigeführt oder erhöht wird.

7.2 Es entsteht kein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person erwerbsunfähig wird, während sie sich ausserhalb der Schweiz in einem Land aufhält, das einen Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist. Steht die Erwerbsunfähigkeit damit nachweisbar in keinem direkten oder indirekten Zusammenhang, bleibt der Anspruch gewährleistet.

7.3 Es entsteht kein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person die Erwerbstätigkeit aufgibt, ohne erwerbsunfähig zu sein.

7.4 Die Renten und die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit sind nur geschuldet, wenn die versicherte Person – im Zeitpunkt des Leistungsantrags – ihren gesetzlichen Wohnsitz und ihren ständigen Aufenthalt in der Schweiz oder in einem angrenzenden Land (Italien, Frankreich, Deutschland, Liechtenstein, Österreich) hat. Die Versicherung wie auch der Anspruch auf die Leistungen (einschliesslich der laufenden Leistungen) erlöschen spätestens 18 Monate nach dem Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person diese Bedin-

gungen nicht mehr erfüllt, das heisst spätestens 18 Monate, nachdem sich die versicherte Person in einem Land niedergelassen hat (= Wohnsitz und/oder ständigen Aufenthalt gewählt hat), das nicht zu den angrenzenden Ländern der Schweiz gehört. Das Datum der Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle der Schweizer Gemeinde, in der die versicherte Person ihren letzten Wohnsitz hatte, kann ein Hinweis auf dieses Ausreisedatum sein.

8 Wann sind unsere Leistungen vorläufig provisorisch?

Ist oder konnte der Grad der Erwerbsunfähigkeit noch nicht definitiv bestimmt oder bestimmt werden, kann die Mobiliar provisorische Erwerbsunfähigkeits-Leistungen erbringen. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung eine geringere Erwerbsunfähigkeit verursacht als der Prozentsatz der bezogenen Leistung, oder dass sie nicht ausreicht, um einen Leistungsanspruch zu begründen, so ist die versicherte Person verpflichtet, der Mobiliar die somit zu viel bezogenen Leistungen zurückzuerstatten.

9 Wann werden unsere Leistungen fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen ab dem Tag, an welchem uns die Erwerbsunfähigkeit gemeldet wird, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist.

Die Renten sind vierteljährlich, nachschüssig auf den Stichtag des Versicherungsbeginns bezogen, zahlbar. Für die Zeit nach Ablauf der Wartefrist bis zum Ende des entsprechenden Versicherungsvierteljahres richten wir eine Teilrente aus.

10 Bis wann werden unsere Leistungen ausgerichtet?

Unsere Leistungen werden solange ausgerichtet, wie die Erwerbsunfähigkeit andauert und die versicherte Person lebt.

Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen werden jedoch längstens bis zum in der Police bezeichneten Vertragsablauf ausgerichtet, bzw. bis zum Zeitpunkt, auf den die Versicherung maximal verlängert werden kann.

11 Was geschieht, wenn sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit ändert?

Die versicherte Person ist verpflichtet, uns eine Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit unverzüglich mitzuteilen.

Wir behalten uns vor, die Erwerbsunfähigkeit auf unsere Kosten jederzeit neu überprüfen zu lassen, wobei auch anderweitige als in Art. 3 aufgeführte Massnahmen geprüft werden können. Hat sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit verändert, so setzen wir den Umfang der Versicherungsleistungen neu fest.

Werden uns innert vier Wochen nach erfolgter Mahnung und unter Hinweis auf die Säumnisfolgen allfällige Änderungen des Erwerbsunfähigkeitsgrades nicht gemeldet, Akteneinsichtsrecht in die IV-Akten, in die Dossiers anderer Versicherer oder anderer von uns beauftragten Stellen, in medizinische Berichte und in die Steuererklärung gemäss Ziffer 3 hiervor verweigert oder entzieht sich die versicherte Person einer Überprüfung ihrer Erwerbsunfähigkeit, so entfallen die Erwerbsunfähigkeitsleistungen.

12 Was sind Risikoklassen?

Ihre Erwerbsunfähigkeitsversicherung basiert auf dem System der Risikoklassentarifizierung.

Der Prämienbetrag hängt von der Risikoklasse ab, in der sich die versicherte Person bei Vertragsabschluss befindet. Um die Risikoklasse zu bestimmen, werden verschiedene Kriterien in Betracht gezogen.

Die Zuordnung zu einer Risikoklasse erfolgt definitiv im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und gilt für die gesamte Vertragsdauer.

13 Was gilt für die Tarifgarantie und die Überschussbeteiligung?

Ob Ihre Erwerbsunfähigkeitsversicherung eine Tarifgarantie und ein Anrecht auf Überschussbeteiligung beinhaltet, ist in der Police bestimmt und richtet sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungstarif.

13.1 **Bei Erwerbsunfähigkeitsversicherungen mit beschränkter Tarifgarantie** werden die Prämien bis zu dem in der Police angegebenen Datum garantiert. Entwickeln sich die Risiken günstiger als berechnet, können so erzielte Überschüsse weitergegeben werden. Informationen zum System der Überschussbeteiligung finden Sie in Ihrer Police. Nach Ablauf der Tarifgarantie werden die Prämien überprüft und können jährlich zum Stichtag an den Risikoverlauf angepasst werden.

13.2 **Bei Erwerbsunfähigkeitsversicherungen ohne Tarifgarantie** ist die Prämie nicht garantiert und sie kann jährlich zum Stichtag an den Risikoverlauf angepasst werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung.

14 Was geschieht bei einem Prämienverzug?

Falls die Prämien nicht fristgemäss bezahlt werden, mahnen wir den Versicherungsnehmer schriftlich. Dieser hat dann noch weitere 14 Tage Zeit, um die ausstehenden Prämien samt Mahnspesen zu bezahlen. Bleibt unsere Mahnung ohne Erfolg, ruht vom Ablauf der Mahnfrist an unsere Leistungspflicht und die Versicherung erlischt.

15 Können Sie Ihre Versicherung zurückkaufen oder prämienfrei weiterführen?

Ihre Erwerbsunfähigkeitsversicherung kann weder zurückgekauft noch prämienfrei weitergeführt werden mit einem reduzierten Versicherungskapital.